

LANV nimmt Kammer aufs Korn

Der Liechtensteinische Arbeitnehmerverband (LANV) hat gestern die Ergebnisse der Lohnverhandlungen 2011 veröffentlicht. Diese waren seitens der Wirtschaftskammer bereits publiziert worden – zum Unwillen des LANV.

Vaduz. – Was der Arbeitnehmerverband vom publizistischen Alleingang der Wirtschaftskammer um dessen Präsident Arnold Matt hält, macht er auf seiner Homepage im Internet deutlich: «In ihrer selbstgefälligen Art und Weise versuchen einzelne Exponenten der Wirtschaftskammer seit Wochen, ihre Position zur Stimmungsmache gegen den LANV zu missbrauchen», heisst es von Sigi Langenbahn und Christine Schädler, die den Arbeitnehmerverband bei den Lohnverhandlungen vertreten haben.

Ohne Zustimmung informiert
Konkret kritisiert der LANV die Öffentlichkeitsarbeit der Wirtschaftskammer: «So informierte Matts Geschäftsführer Jürgen Nigg nicht den LANV über die Beschlüsse der Jahresversammlungen der Sektionen, sondern die Landeszeitungen, wobei er die Beschlüsse als endgültige Ergebnisse präsentierte. Die Verbandsleitung des LANV muss jedoch genauso wie die Jahresversammlungen der Wirtschaftskammer über die Zwischenergebnisse befinden und darüber beschliessen, erst dann sind die Verhandlungen abgeschlossen.»

Und diese liefen nicht ganz zur Zufriedenheit des LANV, wie Christine Schädler auf Anfrage eingesteht: «Ziele waren Erhalt der Kaufkraft, Mindestloohnerhöhungen und die Anhebung des Ferienanspruchs. Nach unserer Berechnung müsste die Lohnerhöhung 1,5 Prozent betragen, um die Kaufkraft zu erhalten. Dieses Ziel haben wir nur in wenigen Branchen erreicht.» Enttäuschend seien vor allem die Verhandlungen mit dem Handels-

Ergebnisse der Lohnverhandlungen 2011 mit dem liechtensteinischen Gewerbe

Gewerbe	Lohnerhöhung 2011	Weitere Vereinbarungen
Auto	+0,5% individuell	Anhebung aller Mindestlöhne um CHF 100 22 Ferientage ab 50. Altersjahr und 10 Jahre im gleichen Betrieb
Bäcker und Konditoren	+1,0% generell für Löhne bis CHF 3999.– +1,5% individuell ab CHF 4000.–	Anhebung der Mindestlöhne
Baumeister, Maurer, Pflasterer, Steinmetz	+0,5% generell	Anhebung der Mindeststundenlöhne um CHF –.50
Coiffeur	+1% individuell	
Elektro-, Elektronik- und Radio/TV	+0,5% generell +0,5% individuell	Anhebung der Mindestlöhne um CHF 100.– Neu: Mindestlöhne für Telematiker
Gärtner und Floristen	+1,0% generell	Anhebung der Mindestlöhne ab dem 4. Berufsjahr um CHF 200.– 22 Ferientage ab 50. Altersjahr und 10 Dienstjahren
Gastronomie	Keine Erhöhung der Lohnsumme	Neue Spalte für Mindestlöhne ab 4. Berufsjahr
Gebäudereinigung	1,0% generell	13. Monatslohn 70% ab 6 Monaten im Betrieb
Gewerbliche Industrie	+CHF 50.– generell für Löhne bis CHF 5000.–	
Gipser	+1,0% individuell	Anhebung der Mindestlöhne auf Schweizer Niveau
Grafik	Keine Erhöhung der Lohnsumme	Anhebung der Mindestlöhne im 1. Berufsjahr und CHF 200.–
Handel	+0,5% individuell	Anhebung der Mindestlöhne um CHF 100.– 22 Ferientage ab 50. Alterjahr
Haustechnik und Spengler	+1,0% individuell	25 Ferientage ab 50. Altersjahr
Informatik und Büromatik	Keine Erhöhung der Lohnsumme	
Innendekoration	+0,5% generell	22 Ferientage ab 50. Altersjahr
Maler	+0,5% generell	Anhebung der Mindestlöhne
Metall	+0,5% individuell	21 Ferientage ab 55. Altersjahr
Ofenbauer und Plattenleger	+0,5% generell	
Schreiner	+0,6% generell	22 Ferientage ab 50. Altersjahr und 10 Dienstjahre
Textilreinigung	+1,7% individuell	
Transport	Keine Lohnverhandlungen	Kein gültiger Gesamtarbeitsvertrag mehr
Zimmermeister	+1,0% generell	

Wirtschaft regional

gewerbe gewesen: «Die Mindestlöhne sind im Lohndumpingbereich», bemängelt Schädler, «wir haben die Ergebnisse mit der Bedingung unterschrieben, dass im Frühling die Allgemeinverbindlichkeit in die Wege geleitet wird und dass in diesem Zusammenhang die Mindestlöhne deutlich angehoben werden.»

Als Erfolg verbucht der Arbeitnehmerverband, dass 50 Prozent der Sektionen generelle Lohnerhöhungen ge-

wahren. Ausserdem habe fast die Hälfte der Branchen die Mindestlöhne erhöht. «Die Gipser ragen dabei heraus. Sie haben die Mindestlöhne auf Schweizer Niveau angehoben», freut sich Christine Schädler, die weitere

Verhandlungserfolge des LANV aufzählt: «In sechs Branchen konnten wir 22 Ferientage ab 50. Altersjahr aushandeln.» Ausserdem «gab es wieder Verbesserung, was den 13. Monatslohn betrifft». (ky)

Neues Steuergesetz – Juristische Personen



Corine Beck

Grundsätzlich unterliegen ab dem 01.01.2011 alle in Liechtenstein steuerpflichtigen juristischen Personen einer einheitlichen Ertragssteuer von 12.5%. Auf die Erhebung der Kapital- und Couponsteuer wird zukünftig verzichtet. Die Besonderen Gesellschaftssteuern für Sitz- und Holdinggesellschaften werden ebenfalls aufgehoben, hier gilt jedoch eine Übergangsfrist von maximal fünf Jahren.

Reinertrag
Der handelsrechtlich ermittelte Gewinn gilt als Basis für die steuerrechtliche Gewinnermittlung. Daraufhin werden steuerliche Korrekturen vorgenommen, die letztlich zum steuerpflichtigen Ertrag führen, welcher zum Einheitssatz von 12.5% versteuert wird. Unter anderem sind die verbuchten Steuern nicht mehr abzugsfähig.

Steuerfreie Dividenden, Kapital- und Liquidationsgewinne

Bisher sind Erträge aus Beteiligungen gemäss der Verwaltungspraxis mittels des Beteiligungsabzuges teilweise steuerlich entlastet worden. Neu werden Erträge aus Beteiligungen, seien es Dividenden oder Kapitalgewinne, nicht mehr von der Ertragssteuer erfasst. Die Befreiung ist im Gegensatz zu anderen Ländern weder von einer Mindestbeteiligungshöhe noch von einer Mindesthaltedauer abhängig. Mit dieser Steuerbefreiung wird das Ziel der einmaligen Besteuerung des Markteinkommens konsequent erreicht.

Zinsen und Kapitalgewinne auf Obligationen sind jedoch weiterhin voll steuerbar.

Eigenkapital-Zinsabzug

Mit dem neu eingeführten Eigenkapital-Zinsabzug soll erreicht werden, dass Entscheidungen der Unternehmen bezüglich der Finanzierungsform ausschliesslich nach unternehmerischen Gesichtspunkten getroffen werden und nicht nach steuerlichen Überlegungen. Die auf dem Fremdkapital zu bezahlenden Zinsen bilden steuermindernden Aufwand. Zwecks Gleichbehandlung können neu 4% Zins auf dem modifizierten Eigenkapital in Abzug gebracht werden. Somit reduziert sich der effektive Steuersatz.

Zu beachten ist, dass dieser Eigenkapital-Zins auf dem «modifizierten Eigenkapital» berechnet wird. Das

modifizierte Eigenkapital berechnet sich wie folgt:

- + einbezahltes Grundkapital
- + Reserven
- Beteiligungen an juristischen Personen
- Ausländische Grundstücke
- Ausländisches Betriebsstättenreinvermögen
- nicht betriebsnotwendiges Vermögen

Unbeschränkte Verlustverrechnung

Verluste können neu zeitlich unbeschränkt angerechnet werden. Die am 01.01.2011 noch nicht verrechneten Verluste der fünf vorhergehenden Jahre sind ebenfalls unbeschränkt verrechnungsfähig.

Möglichkeit der Abrechnung von Altreserven sollte genutzt werden.

Abschaffung Couponsteuer

Bisher unterlagen Gewinnausschüttungen von Aktiengesellschaften und Anstalten, welche ein in Anteile zerlegtes Kapital ausweisen, einer Couponsteuer von 4%. Diese Steuer wird ab dem 01.01.2011 abgeschafft. Jedoch gilt die Abschaffung nicht für die per 31.12.2010 bestehenden Altreserven. Als Altreserven werden die kumulierten und bis zum 31.12.2010 nicht ausgeschütteten Gewinne be-

zeichnet. Für diese gelten folgende Übergangsbestimmungen:

In den Jahren 2011 und 2012 sind auf Altreserven nur 2% Couponsteuer abzurechnen, ab 2013 sind es dann wieder 4%. Altreserven sind separat auszuweisen. Zukünftige Ausschüttungen gelten immer als aus den Altreserven entnommen, bis diese aufgebraucht sind. Eine Verrechnung von Verlusten aus den Geschäftsjahren ab 2011 mit Altreserven ist nicht möglich.

Auf Antrag ist eine Abrechnung der Altreserven mit 2% auch ohne Ausschüttung möglich. Damit wird eine Gleichartigkeit mit den zukünftigen Gewinnen geschaffen und der separate Ausweis der Altreserven entfällt. Wir sind der Meinung, dass zumindest diese Möglichkeit der Abrechnung genutzt werden sollte, da ab 2013 die Couponsteuer auf Altreserven wieder 4% beträgt.

Ob auch Ausschüttungen beschlossen werden, hängt einerseits von der Liquidität des Unternehmens ab und andererseits von der Höhe des Zinssatzes für den Eigenkapitalabzug. Dieser wird jährlich durch den Landtag im Finanzgesetz festgelegt – für 2011 liegt er bei 4%. Zudem ist die Verzinsung von Verbindlichkeiten gegenüber den Inhabern und Nahestehenden mitzuberücksichtigen. Die Höhe dieses Zinssatzes wird jährlich durch die Steuerverwaltung festgelegt. Der aktuelle Satz liegt bei 2%. Für die



Entscheidung, ob effektiv ausgeschüttet oder nur abgerechnet werden soll, sind die einzelnen Verhältnisse zu beachten und es kann keine generelle Aussage gemacht werden.

Nächste Woche werden wir insbesondere die Gruppenbesteuerung, die spezielle Besteuerung von Immateriälgüterrechten und die Privatvermögensstrukturen (PVS) behandeln.



CONFIDA

Zollstrasse 32/34 · Postfach 40
FL-9490 Vaduz · Liechtenstein
Tel. +423 235 83 83 · Fax +423 235 84 84
www.confida.li · info@confida.li